

Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung¹⁾

vom 11. Januar 1982

§ 1²⁾

Die Gebühren für die Erteilung der Fischerkarten für die Fischerei im Untersee und Seerhein sowie die Fischereiabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Patentgebühren
und Fischerei-
abgaben

	Gebühr Fr.	Fischereiabgabe Fr.
Berufsfischerkarte A	250.–	250.–
Berufsfischerkarte B	75.–	75.–
Fischer-Gehilfenkarte	20.–	–.–
Sportfischer-Jahreskarte	70.–	50.–
Sportfischer-Monatskarte	30.–	20.–

§ 1a²⁾

³⁾¹ Das Hältern von gefangenen Felchen, Forellen, Äschen, Barschen und Zandern ist untersagt. Sportfischerei

⁴⁾² Es dürfen nicht mehr als 10 Felchen und 50 Barsche pro Patentinhaber im Boot mitgeführt werden.

³ Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

¹⁾ SR 0.923.411

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 4. Juli 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1995.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 30. Juni 1998, vom Bund genehmigt am 18. August 1998.

⁴⁾ Vom Bund genehmigt am 21. August 1995.

Köderfische	<p>§ 1b¹⁾</p> <p>¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist nur in einem Abstand bis 50 Meter um die Reiser herum und in verkrauteten Bereichen des Untersees und Seerheins gestattet für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Fang von Hechten während des ganzen Jahres;2. den Fang von Barschen während der Monate Juli bis Oktober. <p>² Lebende Köderfische sind an der Oberlippe zu befestigen und dürfen nicht ausgeworfen werden. Sie sind so zu hälttern und zu verwenden, dass Schäden und Leiden möglichst weitgehend vermieden werden.</p>
Freiangelei	<p>§ 1c²⁾</p> <p>Bei der Ausübung der Freiangelei ist die Verwendung von künstlichen Ködern, lebenden Köderfischen und Angelhaken mit Widerhaken untersagt. Zum Verzehr gefangene Fische müssen unverzüglich getötet werden.</p>
Widerhaken	<p>§ 1d²⁾</p> <p>Angler, welche über einen Sachkundenachweis gemäss Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei³⁾ verfügen, dürfen bei der Hegenen- und Schleppangelfischerei Angelhaken mit Widerhaken verwenden.</p>
Fangstatistik	<p>§ 2</p> <p>¹ Die Berufsfischer führen täglich über ihre Fischfänge, aufgeteilt nach Fischarten, Buch. Die Monatsergebnisse sind auf dem dafür vorgesehenen Formular jeweils bis zum fünften Tag des folgenden Monats dem zuständigen Fischereiaufseher abzuliefern.</p> <p>² Die Sportfischer führen eine Fangstatistik nach den Weisungen der Jagd- und Fischereiverwaltung.</p> <p>³ Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, kann das zuständige Bezirksamt die Fischerkarte für eine bestimmte Zeit verweigern oder entziehen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 19. November 2002, vom Bund genehmigt am 23. Dezember 2002.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 16. Dezember 2008, vom Bund genehmigt am 18. Februar 2009, in Kraft gesetzt auf den 28. Februar 2009.

³⁾ SR 923.01

§ 2a¹⁾

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Fischereivorschriften des Bundes oder des Kantons kann das Departement für Justiz und Sicherheit die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren verbieten.

Seeverbot

§ 3

Das Bezirksamt Steckborn wird als die nach § 35 Absatz 1 der Unterseefischereiordnung²⁾ für Gesuche um Übernahme der Strafverfolgung zuständige Behörde bezeichnet.

Zuständigkeit zur
Strafverfolgung**§ 4**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung vom 9. Januar 1979 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 30. Juni 1998.

²⁾ SR 0.923.411